

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21

München, den 23. November

1963

Datum	Inhalt	Seite
22. 11. 1963	Landesverordnung über das Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen und anderer öffentlicher Vergnügungen aus Anlaß des Todes des Präsidenten der Vereinigten Staaten John F. Kennedy	217

Landesverordnung über das Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen und anderer öffentlicher Vergnügungen aus Anlaß des Todes des Präsidenten der Vereinigten Staaten John F. Kennedy

Vom 22. November 1963

Auf Grund der Art. 21 und 20 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes — LStVG — vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Aus Anlaß des Todes des Präsidenten der Vereinigten Staaten John F. Kennedy am 22. November 1963 werden ab sofort bis einschließlich des Tages der Beisetzung öffentliche Tanzveranstaltungen und alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, bei denen nicht der dem Anlaß entsprechende ernste Charakter gewahrt ist, verboten.

(2) Das Verbot von Tanzveranstaltungen gilt auch für geschlossene Veranstaltungen außerhalb von Privatwohnungen.

§ 2

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Verbot der Tanzveranstaltungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot der anderen der Unterhaltung dienenden Veranstaltungen zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu ein-tausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 22. November 1963 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. November 1963.

München, den 22. November 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

